



Synoptische Darstellung Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)

Altes Recht	Neues Recht	Kommentare
<p>Art. 01 Zweck</p> <ol style="list-style-type: none">1. Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.2. Es regelt gestützt auf das Baureglement und das Erschliessungsreglement die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und seiner Ausführungserlasse.	<p>Art. 01 Zweck</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es Dieses Reglement regelt gestützt auf das Baureglement und das Erschliessungsreglement die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und seiner Ausführungserlasse.2. Dieses Reglement Es bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.	<p>Reihenfolge von Absatz 1 und 2 zur Harmonisierung mit dem Wasserreglement angepasst.</p>
<p>Art. 02 Geltungsbereich, Begriffe</p> <ol style="list-style-type: none">1. Dieses Reglement gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Glarus Nord, sofern nicht übergeordnetes Recht andere Zuständigkeiten festlegt.2. Die Fachbegriffe werden im Anhang erklärt.3. Die Abwasserentsorgung wird vom Ressort Bau und Umwelt (nachfolgend „Ressort“ genannt) und seinen untergeordneten Stellen (nachfolgend „zuständige Stelle“ genannt) verwaltet.	<p>Art. 02 Geltungsbereich, Begriffe</p> <ol style="list-style-type: none">1. Dieses Reglement gilt für das gesamte EntsorgungsgGebiet der Gemeinde Glarus Nord, sofern nicht übergeordnetes Recht andere Zuständigkeiten festlegt.2. Die Fachbegriffe werden im Anhang erklärt.3. Die Abwasserentsorgung wird vom Ressort Bau und Umwelt (nachfolgend „Ressort“ genannt) und seinen untergeordneten Stellen der zuständigen Abteilung mit den Fachstellen (nachfolgend „zuständige Stelle“ genannt) verwaltet.	<p>Art. 02 Abs. 1: Verdeutlicht, dass Gebiete, welche nicht Bestandteil der GEP sind, auch nicht Gegenstand dieses Wasserreglements sind.</p> <p>Art. 02 Abs. 3: Präzisierung der Zuständigkeit.</p>

<p>Art. 03 Zuständigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Vollzug des vorliegenden Werkreglements gelten folgende Zuständigkeiten: 2. Der Gemeinderat ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> a) die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen und Anordnungen des zuständigen Ressorts; b) die Behandlung von Einsprachen gegen den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und dessen Verabschiedung zuhanden des Gemeindeparlaments; c) die Beantragung der Rechnung und des Budgets zuhanden des Gemeindeparlaments; d) die Anpassung des Abwassertarifs im Rahmen der Kostenentwicklung; e) den Erlass von zusätzlichen Bau- und Betriebsvorschriften. 3. Das Ressort ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> a) den Vollzug des vorliegenden Reglements; b) die Erteilung von Bewilligungen und den Erlass von Verfügungen; c) die Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeinderates; d) die Vergebung der Aufträge im Rahmen des Budgets; e) die Erarbeitung und die Nachführung des Generellen Entwässerungsplans(GEP); f) den Werkleitungskataster; g) die kurz- und längerfristige Planung der öffentlichen Abwasseranlagen; 	<p>Art. 03 Zuständigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Vollzug des vorliegenden Werkreglements gelten folgende Zuständigkeiten: 2. Der Gemeinderat ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> a) die Behandlung von Einsprachen Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen des zuständigen Ressorts; b) die Behandlung von Einsprachen gegen die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) und dessen Verabschiedung zuhanden des Gemeindeparlaments; c) die Beantragung der Rechnung und des Budgets zuhanden des Gemeindeparlaments der Gemeindeversammlung; d) die Anpassung des Abwassertarifs im Rahmen der Kostenentwicklung; e) die redaktionelle Anpassung einzelner Artikel dieses Reglements, soweit diese mit der später erlassenen eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetzgebung nicht mehr übereinstimmen; f) den Erlass von zusätzlichen Bau- und Betriebsvorschriften. 3. Das Ressort ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> a) den Vollzug des vorliegenden Reglements; b) die Erteilung von Bewilligungen und den Erlass von Verfügungen; c) die Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeinderates; d) die Vergabung Vergabe der Aufträge im Rahmen des Budgets, 	<p>Art. 03 Abs. 2a: Korrektur des rechtlichen Begriffs.</p> <p>Art. 03 Abs. 2b: Korrekter Begriff: Generelle Entwässerungsplanung (vormals: genereller Entwässerungsplan). Zuständigkeit Gemeindeparlament aufgrund Abschaffung bereinigt.</p> <p>Art. 03 Abs. 2c: Zuständigkeit Gemeindeparlament aufgrund Abschaffung bereinigt.</p> <p>Neu eingefügt, damit einzelne Artikel im vorliegenden Reglement später an eine ggf. geänderte Gesetzgebung durch den Gemeinderat angepasst werden können.</p> <p>Ehemals Art. 03 Abs. 2e</p> <p>Art. 03 Abs. 3d: Begriff präzisiert.</p>
---	--	--

<p>h) die Wahrnehmung der Abwasseraufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gemäss Artikel 3 Absatz 1 EG GSchG und diesem Reglement. Seite 5/20</p> <p>4. Einzelne Zuständigkeiten können einer untergeordneten Stelle übertragen werden.</p> <p>5. Die zuständige Stelle kann für die Vorbereitung der Geschäfte, die Überwachung der Anlagen und für die Beratung bei Vollzugsaufgaben Fachleute beiziehen.</p> <p>6. Die zuständige Stelle hat Weisungsbefugnisse.</p>	<p>e) die Erarbeitung und Nachführung des der Generellen Entwässerungsplans—Entwässerungsplanung (GEP)</p> <p>f) den Werkleitungskataster;</p> <p>g) die kurz- und längerfristige Planung der öffentlichen Abwasseranlagen;</p> <p>h) die Wahrnehmung der Abwasseraufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gemäss Art. 2, Abs. 1, Abs. 1a EG GSchG und diesem Reglement.</p> <p>4. Einzelne Zuständigkeiten können einer untergeordneten Stelle gemäss Abs. 3 übertragen werden.</p> <p>5. Die zuständige Stelle kann für die Vorbereitung der Geschäfte, die Überwachung der Anlagen und für die Beratung bei Vollzugsaufgaben Fachleute beiziehen.</p> <p>6. Die zuständige Stelle hat Weisungsbefugnisse.</p>	<p>Art. 03 Abs. 3e: Korrekter Begriff: Generelle Entwässerungsplanung (vormals: genereller Entwässerungsplan).</p> <p>Art. 03 Abs. 3h: Streichen, da auf Verweise verzichtet wird.</p> <p>Art. 03 Abs. 4: Ist bereits im vorherigen Artikel definiert, daher an dieser Stelle gestrichen.</p>
<p>Art. 04 Abwasserbeseitigung</p> <p>1. Verschmutztes Abwasser muss via Trenn- oder Mischsystem zur Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden. Es darf nur mit Bewilligung der Gewässerschutzfachstelle (nachfolgend kantonale Fachstelle genannt) in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden (Art. 7 GSchG, Art. 5 EG GSchG).</p> <p>2. Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Richtlinien des VSA versickern zu lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann es - unter Beachtung des übergeordneten Rechts - direkt oder via</p>	<p>Art. 04 Entsorgungsgebiet und GEP</p> <p>1. Die Generelle Entwässerungsplanung definiert das Entsorgungsgebiet der Gemeinde Glarus Nord.</p> <p>2. Die Gemeinde erarbeitet nach den Richtlinien des zuständigen kantonalen Departements den die generellen Entwässerungsplanung (GEP), der die vom Departement geprüft und genehmigt wird.</p> <p>3. Der GEP ist für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen massgebend. Die Siedlungsentwässerung richtet sich nach den Angaben der GEP. Die GEP beinhaltet die</p>	<p>Neu, ehemals Art. 11: Artikel analog zum Wasserreglement eingeführt, der frühere Art. 11 (GEP) ist neu an dieser Stelle integriert.</p> <p>Ehemals Art. 11 Abs. 1: Korrekter Begriff: Generelle Entwässerungsplanung (vormals: genereller Entwässerungsplan).</p> <p>Ehemals Art. 11 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 1 Neu gemäss Definition VSA:</p>

<p>Trennsystem in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann das nicht verschmutzte Abwasser der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Bei allen Fällen sind nach Möglichkeit und je nach Zustand des Gewässers sowie je nach Kapazität der öffentlichen Abwasseranlagen Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Bei Abweichung gegenüber dem GEP ist eine kantonale Bewilligung erforderlich.</p> <p>3. Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (z.B. Grund-, Sicker-, Brunnen-, Kühlwasser) darf weder direkt noch indirekt einer Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Fachstelle kann Ausnahmen bewilligen (Art. 12 Abs. 3 GSchG).</p>	<p>strategische Planung im Bereich der Siedlungsentwässerung, definiert die nötigen Massnahmen und legt deren Umsetzung zeitlich fest. Die GEP gewährleistet einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung.</p> <p>4. Bewilligungspflichtige Teilprojekte der GEP und nachfolgende Änderungen werden nach Vorprüfung durch das Departement vor dem Erlass während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann beim Gemeinderat Einsprache erheben. Nach Abschluss des Einspracheverfahrens verabschiedet der Gemeinderat die GEP zuhanden des Gemeindeparlaments zur Genehmigung.</p>	<p>Artikel ist zum besseren Verständnis auf Basis der aktuellen Definition der GEP gemäss VSA umformuliert.</p> <p>Ehemals Art. 11 Abs. 2: Die GEP wird in Teilprojekten erarbeitet und bewilligt. Zuständigkeit Gemeindeparlament aufgrund Abschaffung bereinigt.</p>
<p>Art. 05 Private Verantwortlichkeiten</p> <p>1. Als Verantwortliche von privaten Abwasseranlagen gelten die Eigentümer oder Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaften (nachfolgend Eigentümer genannt), nicht aber Mieter oder Pächter.</p> <p>2. Personengemeinschaften mit zentralem Anschluss (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reihenhäusern, usw.) haben einen bevollmächtigten Vertreter zu ernennen.</p>	<p>Art. 05 Abwasserbeseitigung</p> <p>1. Verschmutztes Abwasser muss via Trenn- oder Mischsystem zur Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden.</p> <p>2. Es Verschmutztes Abwasser darf nur mit Bewilligung der Gewässerschutzfachstelle (nachfolgend kantonale Fachstelle genannt) Gemeinde in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden (Art. 7 GSchG, Art. 5 EG GSchG).</p> <p>3. Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Richtlinien des VSA versickern zu lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann es - unter Beachtung des übergeordneten Rechts - direkt oder via Trennsystem in ein</p>	<p>Ehemals Art. 04 Ehemals Art. 04 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 04 Abs. 1: Angepasst wegen Änderung der gesetzlichen Grundlagen.</p> <p>Ehemals Art. 04 Abs. 2: Änderung aufgrund der Begrifflichkeiten und der gesetzlichen Grundlagen.</p>

	<p>oberirdisches Gewässer geleitet werden. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann das nicht verschmutzte Abwasser der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden (Art. 5, Abs. 1 und Abs. 2 EG GSchG). Bei allen Fällen sind nach Möglichkeit und je nach Zustand des Gewässers sowie je nach Kapazität der öffentlichen Abwasseranlagen Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Bei Abweichung gegenüber dem GEP ist eine kantonale Bewilligung erforderlich.</p> <p>4. Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (z.B. Grund-, Sicker-, Brunnen-, Kühlwasser) darf weder direkt noch indirekt einer Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Fachstelle kann Ausnahmen bewilligen (Art. 12 Abs. 3 GSchG Art. 5 Abs. 3 EG GSchG).</p>	<p>Der letzte Satz kann gestrichen werden, weil dies bereits in den gesetzlichen Grundlagen zur GEP definiert ist.</p> <p>Ehemals Art. 04 Abs. 3: Verweis auf rechtliche Grundlage aktualisiert. In diesem Fall ist das EG GSchG für die Gemeinde relevant, da hier die Regelungen aus dem (Bundes-) GSchG für den Kanton Glarus umgesetzt sind.</p>
<p>Art. 06 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe</p> <p>1. Es dürfen keine Abwässer direkt oder indirekt in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen oder welche den Anforderungen für die Einleitung gemäss den Bundesvorschriften nicht entsprechen. Seite 6/20</p> <p>2. Abwässer dürfen insbesondere nicht enthalten:</p> <p>a) feste Stoffe und Kadaver; b) Gase und Dämpfe;</p>	<p>Art. 06 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe</p> <p>1. Es dürfen keine Abwässer direkt oder indirekt in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen oder welche den Anforderungen für die Einleitung gemäss den Bundesvorschriften nicht entsprechen.</p> <p>2. Abwässer dürfen insbesondere nicht enthalten:</p> <p>a) feste Stoffe und Kadaver; b) Gase und Dämpfe;</p>	

<p>c) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe; d) Jauche, Mist- und Silagesäfte, Spritzmittelbrühen; e) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Asche, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Windeln, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Hausklärgruben usw.;</p> <p>f) Öle und Fette, Farben, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe; g) Zement- und kalkhaltiges Abwasser von Baustellen usw.;</p> <p>h) saure oder alkalische Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.</p> <p>3. Anlagen zur Beimischung von Abfällen (z.B. Küchenabfallzerkleinerer) dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.</p> <p>4. Das eigenmächtige Öffnen von Deckeln und jede unbefugte Änderung an öffentlichen Kanalisationseinrichtungen sowie das Eingiessen von Schmutzwasser und anderer Stoffe in die Schächte und Einlaufstellen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sind verboten, ebenso das Ablagern von Gegenständen und Materialien auf Schachtdeckeln, Regeneinläufen usw.</p>	<p>c) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe; d) Jauche, Mist- und Silagesäfte, Spritzmittelbrühen; e) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen oder nicht geklärt werden können, wie z. B. Sand, Schutt, Asche, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Windeln, Feuchttücher, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Hausklärgruben usw.;</p> <p>f) Öle und Fette, Farben, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe; g) Zement- und kalkhaltiges Abwasser von Baustellen usw.;</p> <p>h) saure oder alkalische Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.</p> <p>3. Anlagen zur Beimischung von Abfällen (z.B. Küchenabfallzerkleinerer) dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.</p> <p>4. Das eigenmächtige Öffnen von Deckeln und jede unbefugte Änderung an öffentlichen Kanalisationseinrichtungen sowie das Eingiessen von Schmutzwasser und anderer Stoffe in die Schächte und Einlaufstellen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sind verboten, ebenso das Ablagern von Gegenständen und Materialien auf Schachtdeckeln, Regeneinläufen usw.</p>	<p>Art. 06 Abs. 2e: Berücksichtigung von weiteren Stoffen, die aktuell für Probleme in der ARA sorgen.</p>
---	--	--

<p>Art. 07 Entwässerung von Plätzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen gelten die Richtlinien des VSA. 2. Auf Plätzen ohne Anschluss an eine Schmutzwasserleitung dürfen keine Gegenstände gewaschen werden. 3. Regenabwasser darf nicht auf Strassen, Gehwege oder Plätze der Öffentlichkeit oder von Dritten geleitet werden. 	<p>Art. 07 Entwässerung von Plätzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen gelten die Richtlinien des VSA. 2. Auf Plätzen ohne Anschluss an eine Schmutzwasserleitung dürfen keine Gegenstände gewaschen werden. 3. Regenabwasser darf nicht auf Strassen, Gehwege oder Plätze der Öffentlichkeit oder von Dritten geleitet werden. 	
<p>Art. 08 Abwasserentsorgung und Wasserversorgung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind. 	<p>Art. 08 Schwimmbäder und Teiche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Schwimmbäder sowie deren Nebenanlagen (z.B. sanitäre Anlagen) sind an eine Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen und die Abwässer dosiert abzuleiten. Über Ausnahmen entscheidet die kantonale Fachstelle. 2. Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) versickern zu lassen oder mit einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle einem Oberflächengewässer zuzuleiten. 3. Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten. 4. Der Schlamm auf dem Grunde der Teiche darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist vorschriftsgemäss zu entsorgen. 	<p>Ehemals Art. 09 Ehemals Art. 09 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 09 Abs. 2</p> <p>Ehemals Art. 09 Abs. 3</p> <p>Ehemals Art. 09 Abs. 4</p>

<p>Art. 09 Schwimmbäder und Teiche</p> <ol style="list-style-type: none">1. Alle Schwimmbäder sowie deren Nebenanlagen (z.B. sanitäre Anlagen) sind an eine Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen und die Abwässer dosiert abzuleiten. Über Ausnahmen entscheidet die kantonale Fachstelle.2. Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) versickern zu lassen oder mit einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle einem Oberflächengewässer zuzuleiten.3. Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.4. Der Schlamm auf dem Grunde der Teiche darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist vorschriftsgemäss zu entsorgen.	<p>Art. 09 Anschlusspflicht</p> <ol style="list-style-type: none">1. Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen sowie in weiteren Gebieten, in denen ein Anschluss zweckmässig und zumutbar ist, muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Massgeblich ist (Art. i-ke! 11 GSchG-)2. Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden (Art. 12 Abs. 2 und Art. 18 GSchG) oder besteht keine Anschlusspflicht (Art. 11 GSchG), so verfügt das Ressort in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle eine den Verhältnissen und dem Recht entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer (Art. 13 und 18 GSchG).3. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und/oder Schweinebestand gemäss Art. 12 GSchG VG entscheidet die Gemeinde, ob die Voraussetzungen für eine Verwertung der häuslichen Abwässer in der Jauchegrube gegeben sind (Art. 12 Abs. 4 und Abs. 5 sowie Art. 14 GSchG, Art. 12 Abs. 3 GSchV, Art. 8 Abs. 3 EG GSchG).4. Wird durch den Neubau einer Abwasserleitung die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau der Leitung, oder längstens 24 Monate nach seiner Vollendung, zu erfolgen. Beim Neubau einer Meteorwasserleitung ist das unverschmutzte Abwasser, das bisher in die Schmutzabwasserleitung gelangte und	<p>Ehemals Art. 15 und 16: Artikel zur Vereinfachung und analog zum neuen Wasserreglement zusammengefasst.</p> <p>Ehemals Art. 15 Abs. 1: Gestrichen, weil gemäss Art. 11 GSchG bereits im Begriff des "Bereich der öffentlichen Kanalisation" enthalten.</p> <p>Ehemals Art. 16 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 16 Abs. 2: Verweis korrigiert und Artikel ergänzt.</p> <p>Ehemals Art. 15 Abs. 2</p>
--	--	--

	<p>nicht versickerbar ist, unter den gleichen Zeitbedingungen einzuleiten.</p> <p>5. Das Ressort verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.</p>	<p>Ehemals Art. 15 Abs. 3</p>
<p>Art. 10 Baustellenabwasser</p> <p>1. Baustellenabwasser ist nach den einschlägigen Verordnungen, Normen und Richtlinien zu entsorgen. Die Zuständigkeit zur Entsorgung dieser Abwässer ist im EG zum GSchG geregelt.</p>	<p>Art. 10 Direktanschlüsse an die Abwasserverbandsanlagen</p> <p>1. Direktanschlüsse von einzelnen Einleitern oder von Gruppeneinleitern an die Verbandsanlagen sind nur ausnahmsweise in besonderen Situationen möglich. Über den Direktanschluss entscheidet im Einzelfall der jeweilige Abwasserverband Glarnerland (AVG) aufgrund der besonderen Verhältnisse, nach einem Vorentscheid der zuständigen Abteilung Stelle. Gesuche sind über die Gemeinde an den Abwasserverband zu richten.</p>	<p>Ehemals Art. 19</p> <p>Ehemals Art. 19 Abs. 1: Es gibt nur den AVG.</p>
<p>Art. 11 Genereller Entwässerungsplan (GEP)</p> <p>1. Die Gemeinde erarbeitet nach den Richtlinien des zuständigen kantonalen Departements den generellen Entwässerungsplan (GEP), der vom Departement geprüft und genehmigt wird.</p> <p>2. Der GEP und nachfolgende Änderungen werden nach Vorprüfung durch das Departement vor dem Erlass während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann beim Gemeinderat Einsprache erheben. Nach Abschluss des Einspracheverfahrens verabschiedet der Gemeinderat den GEP zuhanden des Gemeindeparlaments zur Genehmigung.</p> <p>3. Der GEP ist für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen massgebend.</p>	<p>Art. 11 Private Verantwortlichkeiten</p> <p>1. Als Verantwortliche von privaten Abwasseranlagen gelten die Eigentümer oder Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaften (nachfolgend Eigentümer genannt), nicht aber Mieter oder Pächter.</p> <p>2. Personengemeinschaften mit zentralem Anschluss (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reihenhäusern, usw.) haben einen bevollmächtigten Vertreter zu ernennen.</p>	<p>Ehemals Art. 05</p>

<p>Art. 12 Entwässerungssysteme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Siedlungsentwässerung richtet sich nach den Angaben des GEP. 2. Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat bei Neubauten und wesentlichen Umbauten, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Grob- und Basiserschliessung getrennt zu erfolgen (Art. 11 GSchV). 	<p>Art. 12 Baustellenabwasser</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Baustellenabwasser ist nach den einschlägigen Verordnungen, Normen und Richtlinien (SIA 431) zu entsorgen. Die Zuständigkeit zur Entsorgung dieser Abwässer ist im EG ZuF GSchG geregelt. 	<p>Ehemals Art. 10 Ehemals Art. 10 Abs. 1: Verweis ergänzt zur Verdeutlichung.</p>
<p>Art. 13 Basis- und Groberschliessung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen die Leitungssysteme der Basis- und der Groberschliessung für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser und die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP. Sie sollen grundsätzlich im öffentlichen Grund liegen. 2. Abwasserleitungen der Groberschliessung, welche von der Gemeinde gestützt auf das Erschliessungsreglement übernommen werden, haben in der Regel einen Innendurchmesser von minimal 200 mm aufzuweisen. Sie dienen normalerweise mindestens drei ständig bewohnten Liegenschaften oder mindestens zehn ständigen Einwohnern. 	<p>Art. 13 Abwasserentsorgung und Wasserversorgung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind. 	<p>Ehemals Art. 08</p>
<p>Art. 14 Hausanschlussleitungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benutzung fremder Grundstücke. Andernfalls sind die Rechte und Pflichten der beteiligten 	<p>Art. 14 Basis- und Groberschliessung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen die Leitungssysteme der Basis- und der Groberschliessung für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser und die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben 	<p>Ehemals Art. 13 Ehemals Art. 13 Abs. 1</p>

<p>Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich zu regeln. Art. 18 ER bleibt vorbehalten.</p>	<p>des der GEP. Sie sollen grundsätzlich im öffentlichen Grund liegen.</p> <p>2. Groberschliessungen dürfen nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte erstellt, erweitert oder geändert werden.</p> <p>3. Abwasserleitungen der Groberschliessung, welche von der Gemeinde gestützt auf das Erschliessungsreglement übernommen werden, haben in der Regel einen Innendurchmesser von minimal 200 mm aufzuweisen. Sie dienen normalerweise mindestens drei ständig bewohnten Liegenschaften oder mindestens zehn ständigen Einwohnern.</p>	<p>Neu eingefügt, analog zum Wasserreglement gemäss aktueller Handhabung.</p> <p>Ehemals Art. 13 Abs. 2</p>
<p>Art. 15 Anschlusspflicht</p> <p>1. Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sowie in weiteren Gebieten, in denen ein Anschluss zweckmässig und zumutbar ist, muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Massgeblich ist Artikel 11 GSchG.</p> <p>2. Wird durch den Neubau einer Abwasserleitung die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau der Leitung, oder längstens 24 Monate nach seiner Vollendung, zu erfolgen. Beim Neubau einer Meteorwasserleitung ist das unverschmutzte Abwasser, das bisher in die Schmutzabwasserleitung gelangte und nicht versickerbar ist, unter den gleichen Zeitbedingungen einzuleiten.</p> <p>3. Das Ressort verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.</p>	<p>Art. 15 Hausanschlussleitungen Hausanschlüsse</p> <p>1. Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benutzung fremder Grundstücke. Andernfalls sind die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich gemäss Art. 16 und Art. 17 zu regeln. Art. 18 ER bleibt vorbehalten.</p> <p>2. Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat bei Neubauten und wesentlichen Umbauten, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Grob- und Basiserschliessung getrennt zu erfolgen (Art. 11 GSchV).</p>	<p>Ehemals Art. 14 und Art. 12 Abs. 2: Harmonisierung des Titels des Artikels mit dem Wasserreglement.</p> <p>Ehemals Art. 14 Abs. 1: Verweise ergänzt zur Verdeutlichung.</p> <p>Ehemals Art. 12 Abs. 2</p>

	<p>3. Massgebend zur Definition von wesentlichen Umbauten ist die "Vollzugsrichtlinie zu Zustandserfassung und Sanierung der Liegenschaftsentwässerung", Departement Bau und Umwelt, März 2020.</p>	<p>Neu eingefügt, zur Verdeutlichung wie "wesentliche Umbauten" definiert sind.</p>
<p>Art. 16 Anderweitige Abwasserbeseitigung / Ausnahmen</p> <p>1. Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden (Art. 12 Abs. 2 und Art. 18 GSchG) oder besteht keine Anschlusspflicht (Art. 11 GSchG), so verfügt das Ressort in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle eine den Verhältnissen und dem Recht entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer (Art. 13 und 18 GSchG).</p> <p>2. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und/oder Schweinebestand gemäss Artikel 12 GSchV entscheidet die Gemeinde, ob die Voraussetzungen für eine Verwertung der häuslichen Abwässer in der Jauchegrube gegeben sind (Art. 12 Abs. 4 und Art. 14 GSchG, Art. 12 Abs. 3 GSchV, Art. 8 Abs. 3 EG GSchG).</p>	<p>Art. 16 Abnahmepflicht</p> <p>1. Sofern ein eigener Anschluss ohne Benutzung des Nachbargrundstückes unverhältnismässig ist, sind die Eigentümer von Feinerschliessungen verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken gegen eine angemessene Entschädigung aufzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen bzw. zu behandeln.</p> <p>2. Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet das Ressort über die Abnahmepflicht.</p>	<p>Ehemals Art. 17 Ehemals Art. 17 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 17 Abs. 2</p>
<p>Art. 17 Abnahmepflicht</p> <p>1. Sofern ein eigener Anschluss ohne Benutzung des Nachbargrundstückes unverhältnismässig ist, sind die Eigentümer von Feinerschliessungen verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken gegen eine angemessene Entschädigung aufzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen bzw. zu behandeln.</p>	<p>Art. 17 Durchleitungsrecht</p> <p>1. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde für die Errichtung von Anlagen, die im Interesse des Gewässerschutzes sind, das entsprechende Durchleitungsrecht abzutreten (Art. 148 Bst. e EG ZGB). Durchleitungsrechte werden nach den Empfehlungen des Schweiz. Bauernverbandes vergütet.</p>	<p>Ehemals Art. 18 Ehemals Art. 18 Abs. 1</p>

<p>2. Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet das Ressort über die Abnahmepflicht.</p>	<p>2. Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, usw.) vor dem Baubeginn zu regeln und sich darüber beim Ressort auszuweisen. Können sie sich nicht einigen, trifft der Gemeinderat gestützt auf Art. 18 ER die erforderlichen Anordnungen.</p>	<p>Ehemals Art. 18 Abs. 2</p>
<p>Art. 18 Durchleitungsrechte</p> <p>1. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde für die Errichtung von Anlagen, die im Interesse des Gewässerschutzes sind, das entsprechende Durchleitungsrecht abzutreten (Art. 148 Bst. e EG ZGB). Durchleitungsrechte werden nach den Empfehlungen des Schweiz. Bauernverbandes vergütet.</p> <p>2. Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, usw.) vor dem Baubeginn zu regeln und sich darüber beim Ressort auszuweisen. Können sie sich nicht einigen, trifft der Gemeinderat gestützt auf Art. 18 ER die erforderlichen Anordnungen.</p>	<p>Art. 18 Kataster</p> <p>1. Das Ressort führt einen Kataster- und Übersichtsplan der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, der Einleitungen in Vorfluter sowie über die Versickerungsanlagen gemäss Art. 6 Abs. 4 Art. 6 Abs. 4 EG GSchG und Art. 4 Abs. 3 kant. GSchV EG GSchG.</p> <p>2. Die Eigentümer und Benutzer der Abwasseranlagen haben alle erforderlichen Angaben für die Erstellung des Katasters entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.</p> <p>3. Der Kataster kann bei der zuständigen Abteilung Stelle eingesehen werden.</p>	<p>Ehemals Art. 20 Ehemals Art. 20 Abs. 1: Verweise aktualisiert.</p> <p>Ehemals Art. 20 Abs. 2: Formulierung an das Wasserreglement angepasst.</p> <p>Ehemals Art. 20 Abs. 3: Angepasst gemäss Definition in Art. 3</p>
<p>Art. 19 Direktanschlüsse an die Abwasserbandanlagen</p> <p>1. Direktanschlüsse von einzelnen Einleitern oder von Gruppeneinleitern an die Bandanlagen sind nur ausnahmsweise in besonderen Situationen möglich. Über den Direktanschluss</p>	<p>Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften für die Liegenschaftsentwässerung</p> <p>1. Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung von Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände, im Besonderen des Verban-</p>	<p>Ehemals Art. 21: Harmonisierung des Titels des Artikels mit dem Wasserreglement. Ehemals Art. 21 Abs. 1</p>

<p>entscheidet im Einzelfall der jeweilige Abwasserverband aufgrund der besonderen Verhältnisse, nach einem Vorentscheid der zuständigen Abteilung. Gesuche sind über die Gemeinde an den Abwasserverband zu richten.</p>	<p>des Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) massgebend.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Der Gemeinderat kann Betriebs- und Vollzugsvorschriften für spezielle Entsorgungslösungen erlassen (z. B. für Einleitstellen ausserhalb von Bauzonen). 3. Das Ressort Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechtes davon abweichende oder zusätzliche Auflagen verfügen. 	<p>Neu aufgenommen, um spezielle Entsorgungslösungen abzudecken, die bislang nicht im Reglement geregelt waren.</p> <p>Ehemals Art. 21 Abs. 2: Angepasst nach Mitwirkung.</p>
<p>Art. 20 Kataster</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Ressort führt einen Kataster- und Übersichtsplan der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, der Einleitungen in Vorfluter sowie über die Versickerungsanlagen gemäss Artikel 6 EG GSchG und Art. 4 Abs. 3 V EG GSchG. 2. Die Eigentümer und Benützer der Abwasseranlagen haben alle erforderlichen Angaben für die Erstellung des Katasters zur Verfügung zu stellen. 3. Der Kataster kann bei der zuständigen Abteilung eingesehen werden. 	<p>Art. 20 Bewilligungspflicht und Abwasserbaugesuch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Neuerstellung oder Änderung einer Abwasseranlage ist ein Abwasserbaugesuch beim Ressort einzureichen. Für Abwassereinleitungen Abwasservorbearbeitungsanlagen von Gewerbe und Industrie ist zusätzlich die Bewilligung der kantonalen Fachstelle gemäss EG zum GSchG erforderlich. 2. Das Ressort kann spezielle Formulare für Abwasserbaugesuche ausstellen. 3. Es sind folgende vom Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne Unterlagen unaufgefordert in dreifacher Ausfertigung sowie elektronisch einzureichen: <ol style="list-style-type: none"> a) Situation mit bestehender und projektierte Kanalisation (Lage und Höhenkoten) sowie der öffentlichen Anschlussleitung mit Höhenkoten; 	<p>Ehemals Art. 22: angepasst zur Verdeutlichung</p> <p>Ehemals Art. 22 Abs. 1: Angepasst an die aktuelle Situation.</p> <p>Ehemals Art. 22 Abs. 2</p> <p>Ehemals Art. 22 Abs. 3: Umformuliert, da nicht nur Pläne, sondern auch weitere Unterlagen neu auch elektronisch eingereicht werden müssen.</p> <p>Ehemals Art. 22 Abs. 3a</p>

	<p>b) Kanalisationsdetailplan (Gebäudegrundriss) mit folgenden Angaben: Herkunft, Art und Menge des Abwassers, Rohrmaterial, Gefälle, Durchmesser.</p> <p>c) Beschriebe über Ausführung und Material der Anlagen</p> <p>d) Berechnungen zu Rückhalte- und Versickerungsanlagen</p> <p>4. Das Ressort Die zuständige Stelle kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.</p>	<p>Ehemals Art. 22 Abs. 3b</p> <p>Neu: Ergänzt gemäss aktueller Handhabung.</p> <p>Neu: Ergänzt gemäss aktueller Handhabung.</p> <p>Art. 22 Abs. 4: Korrektur gemäss Definition in Art. 3.</p>
<p>Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften für die Liegenschaftsentwässerung</p> <p>1. Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung von Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände, im besonderen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) massgebend.</p> <p>2. Das Ressort kann im Rahmen des übergeordneten Rechtes davon abweichende oder zusätzliche Auflagen verfügen.</p>	<p>Art. 21 Abwasserbaubewilligung und Depot</p> <p>1. Das Ressort erteilt die Abwasserbaubewilligung und verfügt, soweit notwendig, in Absprache mit der kantonalen Fachstelle und dem zuständigen Abwasserverband die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.</p> <p>2. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Abwasserbaubewilligung begonnen werden.</p> <p>3. Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor der Ausführung die Zustimmung der zuständigen Stelle einzuholen.</p> <p>4. Für die Behandlung von Abwasserbaugesuchen wird eine Behandlungsgebühr und ein Depot gemäss Gebührenordnung Bau- und Planungswesen erhoben. Die Behandlungsgebühr muss die Kosten für die Bearbeitung von Gesuchen und für die Kontrollen decken.</p>	<p>Ehemals Art. 23</p> <p>Ehemals Art. 23 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 23 Abs. 2</p> <p>Ehemals Art. 23 Abs. 3</p> <p>Ehemals Art. 23 Abs. 4: Korrektur zur besseren Verständlichkeit.</p>

<p>Art. 22 Bewilligungspflicht und Gesuch</p> <p>1. Für die Neuerstellung oder Änderung einer Abwasseranlage ist ein Abwasserbaugesuch beim Ressort einzureichen. Für Abwassereinleitungen von Gewerbe und Industrie ist zusätzlich die Bewilligung der kantonalen Fachstelle gemäss EG zum GSchG erforderlich. Seite 10/20</p> <p>2. Das Ressort kann spezielle Formulare für Abwasserbaugesuche ausstellen.</p> <p>3. Es sind folgende vom Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:</p> <p>a) Situation mit bestehender und projektierte Kanalisation (Lage und Höhenkoten) sowie der öffentlichen Anschlussleitung mit Höhenkoten;</p> <p>b) Kanalisationsdetailplan (Gebäudegrundriss) mit folgenden Angaben: Herkunft, Art und Menge des Abwassers, Rohrmaterial, Gefälle, Durchmesser.</p> <p>4. Das Ressort kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.</p>	<p>Art. 22 Ausserordentliche Aufwendungen der Behörde</p> <p>1. Für ausserordentliche behördliche Aufwendungen (umfangreiche Baugesuche, bei Beizug von Fachleuten für Abklärungen und Prüfberichte, bei Erteilung von speziellen Anschlussbewilligung, umfangreiche Kontrolle und Abnahme der Anlagen, grosse administrative Arbeiten etc.) können die verursachten Kosten dem Eigentümer auch nachträglich überbunden, bzw. beim Depot abgezogen werden.</p> <p>2. Ausserordentliche behördliche Aufwendungen können entstehen z. B. bei umfangreichen Baugesuchen, bei Beizug von Fachleuten für Abklärungen und Prüfberichte, bei Erteilung von speziellen Anschlussbewilligungen, bei umfangreichen Kontrollen und Abnahmen der Anlagen, bei grossen administrativen Aufwendungen etc.</p>	<p>Ehemals Art. 24</p> <p>Ehemals Art. 24 Abs. 1: Verschieben in nachfolgenden Absatz zur besseren Lesbarkeit.</p>
<p>Art. 23 Abwasserbaubewilligung und Depot</p> <p>1. Das Ressort erteilt die Abwasserbaubewilligung und verfügt, soweit notwendig, in Absprache mit der kantonalen Fachstelle und dem zuständigen Abwasserverband die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.</p> <p>2. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Abwasserbaubewilligung begonnen werden.</p>	<p>Art. 23 Vereinfachtes Verfahren</p> <p>1. Bei Änderung eines bestehenden privaten Anschlusses im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation kann auf ein Abwasserbaubewilligungsgesuch verzichtet werden. Die zuständige Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Eigentümern fest.</p>	<p>Ehemals Art. 25</p> <p>Ehemals Art. 25 Abs. 1: Korrektur Begriff</p>

	<p>5. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme Abnahme oder Teilabnahme definitiv in Betrieb genommen werden.</p> <p>6. Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Eigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die fachgerechte Arbeitsausführung.</p>	<p>Ehemals Art. 26 Abs. 5: Normalerweise gibt es keine Schlussabnahme, sondern mehrere Abnahmen der verschiedenen Anlagen oder Teilen davon.</p> <p>Ehemals Art. 26 Abs. 6</p>
<p>Art. 25 Vereinfachtes Verfahren</p> <p>1. Bei Änderung eines bestehenden privaten Anschlusses im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation kann auf ein Abwasserbaubewilligungsgesuch verzichtet werden. Die zuständige Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Eigentümern fest.</p>	<p>Art. 25 Einmessen der Abwasseranlagen</p> <p>1. Das fachgemässe Einmessen der Abwasseranlagen wird im Rahmen der Abwasserbaubewilligung festgelegt.</p> <p>2. Der Bauverantwortliche meldet der zuständigen Stelle mindestens 2 Tage voraus, wann die Abwasseranlage zum Einmessen bereit ist. Die Leitung darf Abwasseranlagen dürfen vor der Kontrolle und dem Einmessen nicht zugedeckt werden. Bei Unterlassung der Meldung kann das Ressort die Ortung oder Freilegung der Leitung Abwasseranlagen Abwasseranlagen auf Kosten des Eigentümers bzw. des Depots veranlassen.</p>	<p>Ehemals Art. 27 Ehemals Art. 27 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 27 Abs. 2: Korrektur Begriff</p>
<p>Art. 26 Baukontrollen</p> <p>1. Die Fertigstellung der Leitung ist durch den Bauverantwortlichen mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der zuständigen Stelle zur Kontrolle zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann das Ressort die Ortung oder Freilegung der Leitung auf Kosten des Bauherrn bzw. des Depots veranlassen. Seite 11/20</p>	<p>Art. 26 Unterhaltspflicht und Aufhebung</p> <p>1. Abwasseranlagen sind vom Eigentümer stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebstüchtigem und dichtem Zustand zu halten. Der Eigentümer hat festgestellte Mängel, insbesondere Undichtigkeiten, fach- und zeitgerecht zu beheben.</p>	<p>Ehemals Art. 28: Harmonisierung des Titels des Antrags mit dem Wasserreglement. Ehemals Art. 28 Abs. 1</p>

<p>2. Die Anlagen sind durch den Eigentümer vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und das abgelagerte Material ist zu entsorgen. Es darf kein Bauschutt in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, andernfalls hat der Eigentümer für die Reinigungskosten aufzukommen.</p> <p>3. Für ausgebliebene Kontrollmeldungen und Nachkontrollen oder beim Fehlen der erforderlichen Einmasse behält sich das Ressort vor, die Abwasseranlagen mittels Kanalfernsehaufnahmen und mittels Druckproben zu kontrollieren. Daraus entstehende Aufwendungen werden dem Eigentümer verrechnet.</p> <p>4. Für Basis- und Groberschliessungen gemäss GEP sind Abnahmeprotokolle zu erstellen.</p> <p>5. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme definitiv in Betrieb genommen werden.</p> <p>6. Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Eigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die fachgerechte Arbeitsausführung.</p>	<p>2. Schlammsammler, Sickerschächte, Fett- und Mineralölabscheider sind dem Anfall entsprechend regelmässig zu entleeren und das Material gewässerschutzkonform zu entsorgen.</p> <p>3. Der Inhalt von Abwasserreinigungsanlagen sowie Klärgruben, Abwasserfaulräume oder geschlossene Abwassergruben muss auf eine genügend leistungsfähige Anlage (z.B. ARA Glarnerland in Bilten) abtransportiert werden. Ausnahmen sind durch die kantonale Fachstelle nach der ChemRRV zu entscheiden.</p> <p>4. Für Unterhaltsarbeiten und Sanierungen an Abwasseranlagen oder für einen Ersatz hat der Eigentümer die Kosten zu tragen. Sind mehrere Eigentümer von den Arbeiten betroffen, sind vorgängig alle Parteien zu informieren und die Kostenaufteilung ist durch die Parteien zu regeln.</p> <p>5. Bei Aufhebung eines Abwasseranschlusses ist die Anschlussleitung durch den Eigentümer beim Anschlusspunkt bzw. bei der öffentlichen Leitung abzutrennen und unter Aufsicht der zuständigen Stelle dicht zu verschliessen.</p> <p>6. Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, so verfügt die Gemeinde nach vorheriger Anhörung gemäss Art. 63 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Massnahmen und setzt dazu eine zumutbare Frist. Bei Nichterfüllung der verlangten Massnahmen innerhalb der Frist kann die Gemeinde die Massnahmen auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.</p>	<p>Ehemals Art. 28 Abs. 2</p> <p>Ehemals Art. 28 Abs. 3</p> <p>Neu eingefügt, analog zum Wasserreglement.</p> <p>Ehemals Art. 28 Abs. 4</p> <p>Ehemals Art. 28 Abs. 5</p>
--	--	---

<p>Art. 27 Einmessen der Abwasseranlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das fachgemässe Einmessen der Abwasseranlagen wird im Rahmen der Abwasserbaubewilligung festgelegt. 2. Der Bauverantwortliche meldet der zuständigen Stelle mindestens zwei Tage voraus, wann die Abwasseranlage zum Einmessen bereit ist. Die Leitung darf vor der Kontrolle und dem Einmessen nicht zugedeckt werden. Bei Unterlassung der Meldung kann das Ressort die Ortung oder Freilegung der Leitung auf Kosten des Eigentümers bzw. des Depots veranlassen. 	<p>Art. 27 Betriebskontrolle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der zuständigen Stelle oder deren Beauftragte steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Ihr ist der freie Zutritt, im Normalfall gegen Voranmeldung, zu allen Abwasseranlagen zu gestatten. 2. Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein. 3. Die Kosten für allfällige Nachkontrollen von beanstandeten Mängeln bei privaten Anlagen fallen zu Lasten des Eigentümers. Dazu gehören auch die Kosten für den Beizug von Fachleuten. 	<p>Ehemals Art. 29 Ehemals Art. 29 Abs. 1: Angepasst aufgrund Mitwirkungseingabe.</p> <p>Ehemals Art. 29 Abs. 2</p> <p>Ehemals Art. 29 Abs. 3</p>
<p>Art. 28 Unterhalt und Aufhebung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abwasseranlagen sind vom Eigentümer stets fachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigem und dichtem Zustand zu erhalten. Der Eigentümer hat festgestellte Mängel, insbesondere Undichtigkeiten, fach- und zeitgerecht zu beheben. 2. Schlamm-sammler, Sickerschächte, Fett- und Mineralölabscheider sind dem Anfall entsprechend regelmässig zu entleeren und das Material gewässerschutzkonform zu entsorgen. 3. Der Inhalt von Abwasserreinigungsanlagen sowie Klärgruben, Abwasserfaulräume oder geschlossene Abwassergruben muss auf eine genügend leistungsfähige Anlage (z.B. ARA Glarnerland in Bilten) abtransportiert werden. Ausnahmen sind durch die kantonale Fachstelle nach der ChemRRV zu entscheiden. 	<p>Art. 28 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Erteilung der Bewilligung und der Kontrolle der Abwasseranlagen übernimmt das Ressort keine Haftung für schlecht oder nicht funktionierende Abwasseranlagen. 2. Die Eigentümer haften für Schäden, die wegen mangelhafter Dimensionierung und Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt ihrer Abwasseranlagen verursacht werden. 3. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Eigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser verursacht werden, sofern die öffentlichen Abwasseranlagen fachgerecht erstellt und unterhalten sind oder infolge höherer Gewalt entstehen. 	<p>Ehemals Art. 30 Ehemals Art. 30 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 30 Abs. 2</p> <p>Ehemals Art. 30 Abs. 3</p>

<p>4. Bei Aufhebung eines Abwasseranschlusses ist die Anschlussleitung durch den Eigentümer beim Anschlusspunkt bzw. bei der öffentlichen Leitung abzutrennen und unter Aufsicht der zuständigen Stelle dicht zu verschliessen.</p> <p>5. Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, so verfügt die Gemeinde nach vorheriger Anhörung gemäss Art. 63 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Massnahmen und setzt dazu eine zumutbare Frist. Bei Nichterfüllung der verlangten Massnahmen innerhalb der Frist kann die Gemeinde die Massnahmen auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.</p>		
<p>Art. 29 Betriebskontrolle</p> <p>1. Der zuständigen Stelle oder deren Beauftragte steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Ihr ist der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.</p> <p>2. Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.</p> <p>3. Die Kosten für allfällige Nachkontrollen von beanstandeten Mängeln bei privaten Anlagen fallen zu Lasten des Eigentümers. Dazu gehören auch die Kosten für den Beizug von Fachleuten.</p>	<p>Art. 29 Öffentliche Anlagen</p> <p>1. Die Gemeinde erhebt nach den Vorschriften des Erschliessungsreglements verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zur Finanzierung ihres Aufwands für die öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>2. Die Bemessung und Veranlagung der Anschlussgebühren und der jährlichen Benutzungsgebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglements und dem zugehörigen Tarif.</p> <p>3. Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Beiträge und Gebühren im Einzelfall und bei besonderen Verhältnissen wie hohem oder tiefem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht usw. angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Das Gleichheitsprinzip darf nicht verletzt werden.</p>	<p>Ehemals Art. 31a Ehemals Art. 31a Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 31a Abs. 2: Neue Formulierung, damit auch ein Staffeltarif abgedeckt werden kann.</p> <p>Ehemals Art. 31a Abs. 3: Der Fall einer hohen Schmutzstofffracht ist bereits in Art. 33 geregelt und Gebührenerhöhungen resp. -senkungen bei hohem oder tiefem Abwasseranfall sind mit dem Staffeltarif nicht mehr notwendig. Aus diesen Gründen streichen wir diesen Absatz.</p>

<p>Art. 30 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Erteilung der Bewilligung und der Kontrolle der Abwasseranlagen übernimmt das Ressort keine Haftung für schlecht oder nicht funktionierende Abwasseranlagen. 2. Die Eigentümer haften für Schäden, die wegen mangelhafter Dimensionierung und Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt ihrer Abwasseranlagen verursacht werden. 3. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Eigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser verursacht werden, sofern die öffentlichen Abwasseranlagen fachgerecht erstellt und unterhalten sind oder infolge höherer Gewalt entstehen. 	<p>Art. 30 Private Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Grundeigentümer. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, kann der Gesuchstellende zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden. 2. Dienen Anschlüsse oder Anschlussleitungen ausnahmsweise mehreren Grundstücken mehrerer Parteien, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten diesen betreffenden Parteien selbst aufzuteilen. 	<p>Ehemals Art. 31b Ehemals Art. 31b Abs. 1: Gestrichen, weil nicht mehr zutreffend.</p> <p>Ehemals Art. 31b Abs. 2: Mit Abs. 1 bereits abgedeckt.</p> <p>Ehemals Art. 31b Abs. 3: Korrektur zur besseren Verständlichkeit.</p>
<p>Art. 31 a) Öffentliche Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde erhebt nach den Vorschriften des Erschliessungsreglements verursacherrechte und kostendeckende Gebühren zur Finanzierung ihres Aufwands für die öffentlichen Abwasseranlagen. 2. Die Bemessung und Veranlagung der Anschlussgebühren und der Benutzungsgebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglementes und dem zugehörigen Tarif. 3. Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Beiträge und Gebühren im Einzelfall und bei be- 	<p>Art. 31 Anschlussgebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Erteilung einer Abwasserbaubewilligung erhebt das Ressort eine einmalige Anschlussgebühr. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer aller neuen Bauten und Anlagen einer Parzelle, auch wenn von einzelnen Bauten und Anlagen kein Abwasser anfällt. 2. Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (GF) in Quadratmetern gemäss Definition im Anhang. Bei Anlagen auf Parzellen ohne Gebäude (z. B. Parkplatzanlage) wird die GF aufgrund der abflusswirksamen Fläche berechnet. 	<p>Ehemals Art. 32 Ehemals Art. 32 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 32 Abs. 2</p>

<p>sonderen Verhältnissen wie hohem oder tiefem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht usw. angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Das Gleichheitsprinzip darf nicht verletzt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 3. Bei Gebäudevergrößerungen und / oder Nutzungsänderungen ist für die zusätzliche GF die Gebühr zu leisten, unabhängig davon, ob zusätzliches Abwasser anfällt. 4. Grosse Hallen über 600 m² GF und ohne nennenswerten Wasserbezug (z.B. Kirchen, Lagergebäude o. ä.) werden mit einer reduzierten GF veranlagt. Spätere Nutzungsänderungen sind in diesem Falle zusätzlich gebührenpflichtig. 5. Bei Parzellen, bei denen das nicht verschmutzte Abwasser von mindestens 80 % der versiegelten Fläche versickert oder ohne Benützung von öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet wird, wird eine Reduktion gewährt. Im Tarif ist die Reduktion festgelegt. Werden diese Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Reduktion der ursprünglichen Anschlussgebühr. 6. Wird ein Gebäude, für das die einmalige Anschlussgebühr erhoben worden ist, abgebrochen, oder durch Brand sowie ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle eine Neubaute im Hofstattrecht errichtet, so wird die ursprüngliche GF bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet. Die Unterlagen bezüglich der abzubrechenden Fläche sind nach SN 504 416 (SIA 416) zu erheben und der zuständigen Stelle einzureichen. Wird die GF verkleinert, besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung eines Teils 	<p>Ehemals Art. 32 Abs. 4</p> <p>Ehemals Art. 32 Abs. 3</p> <p>Ehemals Art. 32 Abs. 5</p> <p>Ehemals Art. 32 Abs. 6: Hofstattrecht ist gestrichen, weil es nicht mehr zutreffend ist. Regelung, wer Nachweis erbringen muss, wurde ergänzt.</p>
--	--	---

<p>Art. 31 b) Private Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Grundeigentümer. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. 2. Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, kann der Gesuchstellende zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden. 3. Dienen Anschlüsse oder Anschlussleitungen ausnahmsweise mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. 	<p>der ursprünglichen Anschlussgebühr. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p>	
<p>Art. 32 Anschlussgebühr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Erteilung einer Abwasserbewilligung erhebt das Ressort eine einmalige Anschlussgebühr. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer aller neuen Bauten und Anlagen einer Parzelle, auch wenn von einzelnen Bauten und Anlagen kein Abwasser anfällt. 2. Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (GF) in Quadratmetern gemäss Definition im Anhang . Bei Anlagen auf Parzellen ohne Gebäude (z.B. Parkplatzanlage) wird die GF aufgrund der abflusswirksamen Fläche berechnet. 3. Grosse Hallen über 600 m2 GF und ohne nennenswerten Wasserbezug (z.B. Kirchen, Lagergebäude o. ä.) werden mit einer reduzierten 	<p>Art. 32 Jährliche BenutzungsgGebühren Schmutzabwasser</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Bauten und Anlagen, von welchen Abwasser über öffentliche Abwasseranlagen entsorgt wird, jährliche BenutzungsgGebühren zu entrichten. 2. Die jährliche Benutzungsggebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen. Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Bauabwasser) wird eine spezielle Gebühr gemäss Tarif erhoben. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn vorübergehend kein Abwasser anfällt. 	<p>Ehemals Art. 33-36: Änderung der inneren Ordnung aufgrund neuer Tarifstruktur. Ehemals Art. 33 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 33 Abs. 2, Art. 34 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2: Vorübergehende Anschlüsse verschoben in Abs. 7</p> <p>Neue Formulierung wegen Staffeltarif, angepasst nach Mitwirkungseingabe.</p>

<p>GF veranlagt. Spätere Nutzungsänderungen sind in diesem Falle zusätzlich beitragspflichtig.</p> <p>4. Bei Gebäudevergrößerungen und / oder Nutzungsänderungen ist für die zusätzliche GF die Gebühr zu leisten, unabhängig davon, ob zusätzliches Abwasser anfällt.</p> <p>5. Bei Parzellen, bei denen das nicht verschmutzte Abwasser von mindestens 80 % der versiegelten Fläche versickert oder ohne Benützung von öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet wird, wird eine Reduktion gewährt. Im Tarif ist die Reduktion festgelegt. Werden diese Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Reduktion der ursprünglichen Anschlussgebühr.</p> <p>6. Wird ein Gebäude, für das die einmalige Anschlussgebühr erhoben worden ist, abgebrochen, oder durch Brand sowie ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle eine Neubaute im Hofstattrecht errichtet, so wird die ursprüngliche GF bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet. Wird die GF verkleinert, besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung eines Teils der ursprünglichen Anschlussgebühr.</p>	<p>Die jährliche Gebühr für Schmutzabwasser wird in Form eines degressiven Staffeltarifs aufgrund des Wasserverbrauches in Kubikmeter pro Jahr nach Wasserzähler oder aufgrund einer Abwassermengenmessung erhoben. Die Gebührenpflicht gilt, solange der Anschluss besteht.</p> <p>3. Bei Neuanschlüssen an die öffentliche Kanalisation wird die Gebühr anteilmässig ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentlichen Anlagen erhoben.</p> <p>4. Fehlen solche Messeinrichtungen, kann die zuständige Stelle den Einbau eines Wasserzählers und die nötige Anpassung der Haus-technikanlagen verlangen. Für Anschlüsse, welche aus speziellen Gründen keine Wasserzähler besitzen oder dessen Einbau nicht möglich ist, kann das Ressort die Abwassermenge festsetzen.</p> <p>5. Für Anschlüsse mit vorübergehend fehlendem Wasserzähler oder von nicht verschmutztem Abwasser bei Trockenwetter, das nicht gemessen wird (z. B. Drainagewasser), wird diejenige Menge, welche dem mutmasslichen Abwasseranfall bei maximal möglicher Nutzung entspricht, vom Ressort festgesetzt.</p> <p>6. Besteht auf einer Liegenschaft eine erhebliche Differenz zwischen Wasserbezug und Abwasseranfall (Gärtnereien, Gewerbe, Industrie, usw.), so kann die Abwassermenge auf Wunsch des Eigentümers mittels zusätzlicher an Wasserzähler an separat erhoben wer-</p>	<p>Ehemals Art. 34 Abs. 7: Wird im Wassertarif festgelegt.</p> <p>Ehemals Art. 36 Abs. 2: Analog zum Wasserreglement, klar definiert, dass nur aus speziellen Gründen eine Abwassermenge ohne Wasserzähler festgesetzt wird.</p> <p>Ehemals Art. 36 Abs. 3</p> <p>Ehemals Art. 36 Abs. 4:</p>
---	---	---

	<p>den. Dasselbe gilt bei Nutzung von Regenabwasser, welches verschmutzt wird. Die zuständige Stelle bestimmt die Lage und die Grösse des erforderlichen Wasserzählers gemäss Reglement über die Wasserversorgung. Der Wasserzähler ist im Eigentum der Gemeinde und wird von dieser zur Verfügung gestellt und unterhalten. Für Wasserzähler, die der Differenzmessung für Wasser ab der öffentlichen Wasserversorgung dienen, wird eine reduzierte Grundgebühr gemäss Wassertarif erhoben.</p> <p>7. Für vorübergehende Abwassereinleitung (z. B. Baustellenabwasser) wird die Höhe der Gebühr nach eingeleiteter Menge vom Ressort festgelegt. Je nach Situation kann vom Ressort eine Pauschale festgelegt werden.</p> <p>Bei abparzellierten Bauten und Anlagen, deren Entwässerung ohne Benutzung einer öffentlichen Abwasseranlage erfolgt, werden keine Benutzungsgebühren erhoben.</p> <p>Die Grundgebühr dient hauptsächlich zur Finanzierung der fixen Kosten für die ständige Bereitstellung der Anlagen zur Entsorgung des verschmutzten und des unverschmutzten Abwassers.</p> <p>Die Grundgebühr wird aufgrund der Grundstückfläche ermittelt, die je nach Bauzone gewichtet wird. Im Tarif sind die entsprechenden</p>	<p>Gestrichener Textteil ist im Wasserreglement definiert.</p> <p>Neu / Ehemals Art. 33 Abs. 2: Angepasst an aktuelle Handhabung.</p> <p>Ehemals Art. 33 Abs. 3: Bereits abgedeckt mit Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 34 Abs. 1: Nicht mehr zutreffend wegen Staffeltarif.</p> <p>Ehemals Art. 34 Abs. 4: Neu über Staffeltarif und im Art. 34 "Regenabwasser" abgedeckt.</p>
--	--	---

	<p>Gewichtungsfaktoren sowie die Preise festgelegt.</p> <p>Die Gewichtungsfaktoren der Grundstücke ausserhalb von Bauzonen werden nach vergleichbaren Verhältnissen der Bauzonen bestimmt.</p> <p>Bei grossen Grundstücken und speziellen Bedingungen gilt ein spezieller Gewichtungsfaktor. Die Bedingungen und der Faktor werden im Tarif festgelegt.</p> <p>Die Mengengebühr dient hauptsächlich zur Finanzierung der variablen Kosten für die Entsorgung des Abwassers.</p>	<p>Ehemals Art. 34 Abs. 5: Neu über Staffeltarif und im Art. 34 "Regenabwasser" abgedeckt.</p> <p>Ehemals Aart. 34 Abs. 6: Neu über Staffeltarif und im Art. 34 "Regenabwasser" abgedeckt.</p> <p>Ehemals Art. 36 Abs. 1: Nicht mehr zutreffend wegen Staffeltarif.</p>
<p>Art. 33 Benutzungsgebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Bauten und Anlagen, von welchen Abwasser über öffentliche Abwasseranlagen entsorgt wird, jährliche Benutzungsgebühren zu entrichten. 2. Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen. Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Bauabwasser) wird eine spezielle Gebühr gemäss Tarif erhoben. 3. Bei apparzellierten Bauten und Anlagen, deren Entwässerung ohne Benutzung einer öffentlichen Abwasseranlage erfolgt, werden keine Benutzungsgebühren erhoben. 	<p>Art. 33 Verschmutzungszuschlag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Abwasser mit erhöhtem Verschmutzungsgrad können nach den Vorgaben der kantonalen Fachstelle die BenutzungsGebühren speziell festgelegt werden. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen. 2. Der Betreiber kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der Schmutzstofffracht auf eigene Kosten zu erstellen. 3. Für die Verschmutzung durch Bautätigkeiten von bewilligungspflichtigen Bauten wird eine Gebühr erhoben. 	<p>Ehemals Art. 37</p> <p>Ehemals Art. 37 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 37 Abs. 2</p> <p>Ehemals Art. 37 Abs. 3</p>

<p>Art. 34 Grundgebühr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grundgebühr dient hauptsächlich zur Finanzierung der fixen Kosten für die ständige Bereitstellung der Anlagen zur Entsorgung des verschmutzten und des unverschmutzten Abwassers. 2. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn vorübergehend kein Abwasser anfällt. 3. Geschieht die Platz- oder Strassenentwässerung unter Benutzung einer öffentlichen Abwasseranlage, besteht die Gebührenpflicht. Seite 14/20 4. Die Grundgebühr wird aufgrund der Grundstückfläche ermittelt, die je nach Bauzone gewichtet wird. Im Tarif sind die entsprechenden Gewichtungsfaktoren sowie die Preise festgelegt. 5. Die Gewichtungsfaktoren der Grundstücke ausserhalb von Bauzonen werden nach vergleichbaren Verhältnissen der Bauzonen bestimmt. 6. Bei grossen Grundstücken und speziellen Bedingungen gilt ein spezieller Gewichtungsfaktor. Die Bedingungen und der Faktor werden im Tarif festgelegt. 7. Bei Neuanschlüssen an die öffentliche Kanalisation wird die Grundgebühr ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentlichen Anlagen erhoben. 	<p>Art. 34 Jährliche Gebühren Regenabwasser</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Regenabwasser, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Gebühr gemäss der entwässerten Fläche zu bezahlen. Als entwässerte Flächen gelten alle versiegelten Flächen (Dächer, (Vor-)Plätze, Wege, Strassen), von denen Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Geschieht die Platz- oder Strassenentwässerung unter Benutzung einer öffentlichen Abwasseranlage, besteht die Gebührenpflicht. 2. Als entwässerte Fläche wird die befestigte Fläche gemäss Amtlicher Vermessung eingesetzt. 3. Zur Geltendmachung der tatsächlichen entwässerten Fläche muss der Eigentümer den Nachweis erbringen. 4. Wird das Regenabwasser nur von einer minimalen Fläche eingeleitet, muss keine Gebühr gezahlt werden. Die minimale Fläche ist im Tarif definiert. <p>Bei Parzellen, bei denen das nicht verschmutzte Abwasser von mindestens 80 % der versiegelten Fläche versickert oder nicht an öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, wird die Fläche reduziert. Der Eigentümer hat mittels verbindlicher Pläne und Einmassen die Entwässerungsanlagen und die versickerten Flächen ausmassen zu belegen. Die Reduktion ist im Tarif festgelegt.</p>	<p>Neu wegen neuem Gebührenmodell Neu / Ehemals Art. 34 Abs. 3 integriert: neu wegen neuem Gebührenmodell</p> <p>Neu wegen neuem Gebührenmodell.</p> <p>Neu wegen neuem Gebührenmodell.</p> <p>Neu wegen neuem Gebührenmodell.</p> <p>Ehemals Art. 35: Gestrichen, weil nicht mehr nötig wegen Bemessungskriterium "entwässerte Fläche" für Regenabwasser.</p>
--	--	--

<p>Art. 35 Reduktionen der Grundgebühr</p> <p>1. Bei Parzellen, bei denen das nicht verschmutzte Abwasser von mindestens 80 % der versiegelten Fläche versickert oder nicht an öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, wird die Fläche reduziert. Der Eigentümer hat mittels verbindlichen Plänen und Einmassen die Entwässerungsanlagen und die versickerten Flächenausmasse zu belegen. Die Reduktion ist im Tarif festgelegt.</p>	<p>Art. 35 Finanzierung von Umlegungen oder Anpassungen</p> <p>1. Die Kostentragung der Umlegung einer öffentlichen Leitung Abwasseranlage in privaten Grundstücken richtet sich nach vorhandenem Durchleitungsvertrag und wenn keiner vorhanden ist, nach Art. 693 ZGB.</p> <p>2. Wenn eine öffentliche Leitung Abwasseranlage aufgehoben und an einen anderen Ort verlegt wird, sind die Kosten für die Anpassung des Anschlusses der Feinerschliessung durch dessen Verursacher zu tragen.</p> <p>3. Verlangt ein Interessent die Verlegung von öffentlichen Abwasserversorgungsanlagen, so hat er die Baukosten zu bevorschussen bis die entsprechende Finanzierung gewährleistet ist.</p> <p>4. Wenn die gesetzlichen Vorschriften geändert werden, sind die Kosten für die Anpassung der Feinerschliessung durch deren Eigentümer zu tragen.</p>	<p>Ehemals Art. 39</p> <p>Ehemals Art. 39 Abs. 1: Anpassung Begriff.</p> <p>Ehemals Art. 39 Abs. 2: Anpassung Begriff.</p> <p>Ehemals Art. 39 Abs. 3</p> <p>Ehemals Art. 39 Abs. 4</p>
<p>Art. 36 Mengengebühr</p> <p>1. Die Mengengebühr dient hauptsächlich zur Finanzierung der variablen Kosten für die Entsorgung des Abwassers.</p> <p>2. Die Mengengebühr basiert auf dem im Tarif festgelegten Mengenpreis pro m³ Trinkwasserbezug nach Wasserzähler oder aufgrund einer Abwassermengenmessung. Fehlen solche Messeinrichtungen, kann die zuständige Stelle den Einbau eines Wasserzählers und die nötige Anpassung der Haustechnikanlagen verlangen.</p>	<p>Art. 36 Pflichtige Schuldner</p> <p>1. Die einmaligen Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die Gebühren, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehen.</p> <p>2. Die jährlichen Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.</p>	<p>Ehemals Art. 40</p> <p>Ehemals Art. 40 Abs. 1: Korrektur zur besseren Verständlichkeit.</p> <p>Ehemals Art. 40 Abs. 2</p>

<p>3. Für Anschlüsse mit vorübergehend fehlendem Wasserzähler oder von nicht verschmutztem Abwasser bei Trockenwetter, das nicht gemessen wird (z.B. Drainagewasser), wird diejenige Menge, welche dem mutmasslichen Abwasseranfall bei maximal möglicher Nutzung entspricht, vom Ressort festgesetzt.</p> <p>4. Besteht auf einer Liegenschaft eine erhebliche Differenz zwischen Wasserbezug und Abwasseranfall (Gärtnereien, Gewerbe, Industrie, usw.), so kann die Abwassermenge auf Wunsch des Eigentümers mittels zusätzlichen Wasserzählern separat erhoben werden. Dasselbe gilt bei Nutzung von Regenabwasser, welches verschmutzt wird. Die zuständige Stelle bestimmt die Lage und die Grösse des erforderlichen Wasserzählers gemäss Reglement über die Wasserversorgung. Der Wasserzähler ist im Eigentum der Gemeinde und wird von dieser zur Verfügung gestellt und unterhalten. Für Wasserzähler, die der Differenzmessung für Wasser ab der öffentlichen Wasserversorgung dienen, wird eine reduzierte Grundgebühr gemäss Wassertarif erhoben.</p>	<p>3. Die Aufteilung der jährlichen Gebühren für Schmutzabwasser auf Mieter oder Miteigentümer obliegt nicht der Gemeinde dem jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.</p> <p>4. Beim gemeinsamen Miteigentum ist ein die verantwortlicher Miteigentümer Verwaltungsstelle für den Empfang, die Verteilung und die Bezahlung der Rechnung zu bestimmen. Ist keine verantwortlicher Miteigentümer Verwaltungsstelle bestimmt, wird die Rechnung einem der Miteigentümer zur Zahlung zugestellt.</p> <p>5. Bei subjektiv-dinglichem Eigentum erfolgt die Aufteilung der Regenabwassergebühren durch die zuständige Stelle.</p>	<p>Ehemals Art. 40 Abs. 3: Angepasst aufgrund Mitwirkungseingabe.</p> <p>Ehemals Art. 40 Abs. 4: Anpassung an aktuelle Situation, dass heute normalerweise Verwaltungen diese Aufgabe übernehmen.</p> <p>Neu: Anpassung an neue Situation mit subjektiv-dinglichem Eigentum.</p>
<p>Art. 37 Verschmutzungszuschlag</p> <p>1. Für Abwasser mit erhöhtem Verschmutzungsgrad können nach den Vorgaben der kantonalen Fachstelle die Benutzungsgebühren speziell festgelegt werden. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen. Seite 15/20</p>	<p>Art. 37 Handänderung</p> <p>1. Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist dem Ressort 14 Tage zum Voraus nach Vertragsunterzeichnung frühzeitig, unter Angabe des bisherigen und des neuen Eigentümers sowie des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden. Der bisherige Eigentümer ist kostenpflichtig für die Abwasserentsorgung bis zum</p>	<p>Ehemals Art. 41</p> <p>Ehemals Art. 41 Abs. 1: Angepasst aufgrund Mitwirkungseingabe.</p>

<p>2. Der Betreiber kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der Schmutzstofffracht auf eigene Kosten zu erstellen.</p> <p>3. Für die Verschmutzung durch Bautätigkeiten von bewilligungspflichtigen Bauten wird eine Gebühr erhoben.</p>	<p>Eintreffen der ordentlichen Abmeldung beziehungsweise bis zur ordentlichen Ablesung des Wasserzählers.</p> <p>2. Für Gebühren bei leerstehenden Räumen oder Wohnungen und unbenützten Anlagen ist der Eigentümer kostenpflichtig.</p> <p>Die Grundgebühr wird nur pro rata angepasst, wenn vor der Stilllegung einer Anlage oder eines Anlagenteils schriftlich beim Ressort darum ersucht und diese auch bewilligt wurde.</p>	<p>Ehemals Art. 41 Abs. 2</p> <p>Ehemals Art. 41 Abs. 3: nicht mehr zutreffend.</p>
<p>Art. 38 Perimeterbeiträge (aufgehoben)</p>	<p>Art. 38 Rechnungsstellung und Zahlungsfälligkeiten</p> <p>1. Die wiederkehrenden jährlichen Benutzungs-gebühren werden halbjährlich oder jährlich erhöhen durch das Ressort in Rechnung gestellt. Bei Verursachern von grossen Abwassermengen können auch zwischenzeitlich Teilzahlungen verlangt werden.</p> <p>2. Die Rechnungen sind 30 Tage nach deren Ausstellungsdatum zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins berechnet eine Mahngebühr erhoben.</p> <p>Mindestbeträge gemäss Tarif werden nicht in Rechnung gestellt.</p>	<p>Ehemals Art. 42</p> <p>Ehemals Art. 42 Abs. 1: Klare Definition zur Rechnungsstellung ist wichtig für Beschwerde oder Einsprache.</p> <p>Ehemals Art. 42 Abs. 2: Wird im Abwassertarif festgelegt.</p> <p>Ehemals Art. 42 Abs. 3: Da nach Staffeltarif und für das Regenabwasser mindestens die minimale Gebühr anfällt, sollte es keine kleineren Rechnungsbeträge geben und dieser Textteil ist nicht mehr notwendig.</p>

<p>Art. 39 Finanzierung von Umlegungen oder Anpassungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kostentragung der Umlegung einer öffentlichen Leitung in privaten Grundstücken richtet sich nach vorhandenem Durchleitungsvertrag und wenn keiner vorhanden ist, nach Art. 693 ZGB. 2. Wenn eine öffentliche Leitung aufgehoben und an einen anderen Ort verlegt wird, sind die Kosten für die Anpassung des Anschlusses der Feinerschliessung durch dessen Verursacher zu tragen. 3. Verlangt ein Interessent die Verlegung von öffentlichen Abwasserversorgungsanlagen, so hat er die Baukosten zu bevorschussen bis die entsprechende Finanzierung gewährleistet ist. 4. Wenn die gesetzlichen Vorschriften geändert werden, sind die Kosten für die Anpassung der Feinerschliessung durch deren Eigentümer zu tragen. 	<p>Art. 39 Verzugsfolgen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde oder deren Beauftragte können säumige Zahler durch Betreibung auf Pfändung oder Konkurs oder auf Grundpfandverwertung im Sinne von Art. ikel 227a EG ZGB belangen. 2. Für die Zwangsvollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. 	<p>Ehemals Art. 43</p> <p>Ehemals Art. 43 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 43 Abs. 2</p>
<p>Art. 40 Pflichtige Schuldner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die Gebühren, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes ausstehen. 2. Die Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft. 3. Die Aufteilung der Gebühren auf Mieter oder Miteigentümer obliegt nicht der Gemeinde. 	<p>Art. 40 Rechtsschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ressorts, welche gestützt auf das vorliegende Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. 	<p>Ehemals Art. 45</p> <p>Ehemals Art. 45 Abs. 1</p>

<p>4. Beim gemeinsamen Miteigentum ist ein verantwortlicher Miteigentümer für den Empfang, die Verteilung und die Bezahlung der Rechnung zu bestimmen. Ist kein verantwortlicher Miteigentümer bestimmt, wird die Rechnung einem der Miteigentümer zur Zahlung zugestellt.</p>		
<p>Art. 41 Handänderungen</p> <p>1. Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist dem Ressort 14 Tage zum Voraus, unter Angabe des bisherigen und des neuen Eigentümers sowie des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden. Der bisherige Eigentümer ist kostenpflichtig für die Abwasserentsorgung bis zum Eintreffen der ordentlichen Abmeldung beziehungsweise bis zur Ablesung des Wasserzählers.</p> <p>2. Für Gebühren bei leerstehenden Räumen oder Wohnungen und unbenützten Anlagen ist der Eigentümer kostenpflichtig.</p> <p>3. Die Grundgebühr wird nur pro rata angepasst, wenn vor der Stilllegung einer Anlage oder eines Anlagenteils schriftlich bei der Gemeinde darum ersucht und diese auch bewilligt wurde.</p>	<p>Art. 41 Strafbestimmungen</p> <p>1. Wer gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst oder gestützt darauf erlassene Verfügungen des Ressorts und des Gemeinderates trotz Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels nicht befolgt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p> <p>2. Der Gemeinderat kann Bussen bis 2'000 Franken ausfällen.</p>	<p>Ehemals Art. 46 Ehemals Art. 46 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 46 Abs. 2</p>
<p>Art. 42 Rechnungsstellung und Zahlungsfälligkeiten</p> <p>1. Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden halbjährlich oder jährlich erhoben. Bei Verursachern von grossen Abwassermengen können auch zwischenzeitlich Teilzahlungen verlangt werden.</p>	<p>Art. 42 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</p> <p>1. Dieses Reglement tritt per 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>2. Mit diesem Reglement werden alle bisherigen Erlasse aufgehoben.</p>	<p>Ehemals Art. 48 Ehemals Art. 48 Abs. 1 Ehemals Art. 48 Abs. 2</p>

<p>2. Die Rechnungen sind 30 Tage nach deren Ausstellungsdatum zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins berechnet.</p> <p>3. Mindestbeträge gemäss Tarif werden nicht in Rechnung gestellt.</p>		
<p>Art. 43 Verzugsfolgen</p> <p>1. Die Gemeinde oder deren Beauftragte können säumige Zahler durch Betreibung auf Pfändung oder Konkurs oder auf Grundpfandverwertung im Sinne von Artikel 227a EG ZGB belangen.</p> <p>2. Für die Zwangsvollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>		
<p>Art. 44 Verjährung (aufgehoben)</p>		
<p>Art. 45 Rechtsschutz</p> <p>1. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ressorts, welche gestützt auf das vorliegende Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.</p>		
<p>Art. 46 Strafbestimmungen</p> <p>1. Wer gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst oder gestützt darauf erlassene Verfügungen des Ressorts und des Gemeinderates trotz Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels nicht befolgt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>		

2. Der Gemeinderat kann Bussen bis 2000 Franken ausfällen.		
Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts (aufgehoben)		
Art. 48 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen 1. Dieses revidierte Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Departement Bau und Umwelt am 22. Juli 2011 in Kraft. 2. (aufgehoben) 3. Bei Widersprüchen von älteren noch geltenden Erlassen (z. B. Bauordnungen) gelten die Bestimmungen dieses Reglements.		

Niederurnen, 03.09.2021

04.05.03 / 2017-40